

**Neunte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste  
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), sowie den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 17. Januar 2024 folgende neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 07. Mai 2014 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 22. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:**

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines bestehenden, verbindlichen Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, oder die im Bereich eines einer erteilten Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde liegenden in Aufstellung befindlichen B-Planes liegen, die gesamte im Planungsgebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

**2. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind mit dem ZWAB gesonderte Vereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 8 der Schmutzwassergebührensatzung des ZWAB abzuschließen.

**3. § 12 Absatz 9 wie folgt geändert:**

Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| a) Kalkulationskreis I   | 2,97 €/m <sup>3</sup> |
| b) Kalkulationskreis II  | 3,12 €/m <sup>3</sup> |
| c) Kalkulationskreis III | 4,27 €/m <sup>3</sup> |
| d) Kalkulationskreis IV  | 2,67 €/m <sup>3</sup> |

**4. § 14 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch bei Anschluss des Grundstückes an die

- öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat, bei Anschluss nach dem 15. des Monats für den folgenden Monat.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
  - (3) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats.
  - (4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen, die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen sowie die Sondergebühr für Leerfahrten entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte

**5. es wird ein neuer § 14 a eingefügt:**

**§ 14 a**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum nach Maßgabe des § 14 auf diesen Zeitraum.
- (2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum nach § 17 der Wasserversorgungssatzung festgestellt.

**6. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 14 mit diesem Zeitpunkt. Die Heranziehung zu den Gebühren nach § 12 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gebühren verbunden werden kann. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Diedrichshagen, den 18.01.2024

  
Vogt  
Verbandsvorsteher



Die neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 18.01.2024 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 18.01.2024



Vogt

Verbandsvorsteher



